



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4802**

A01

9. März 2021

## Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Freiwilligendienst- Verordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Freiwilligendienst-Verordnung beschlossen.

Die Freiwilligendienst-Verordnung wird gemäß § 15 Absatz 3 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses als Rechtsverordnung beschlossen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



## Verordnung zur Änderung der Freiwilligendienst-Verordnung

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel X des Gesetzes vom X. Monat 2021 (GV. NRW. S. [einsetzen: Fundstelle]) eingefügt und neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses:

### Artikel 1

Die Freiwilligendienst-Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1148) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „15“ jeweils durch die Angabe „18“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Einrichtungen und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und“

c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird die Angabe „15“ jeweils durch die Angabe „18“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Freiwilligeneinsatz endet bei Freiwilligen, die freizustellen sind, spätestens mit Ablauf oder Aufhebung der epidemischen Lage nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes.“

5. § 6 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge nach diesem Paragraphen, die bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung nach Ablauf oder Aufhebung der epidemischen Lage nach § 14 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes eingehen, finden keine Berücksichtigung.“

6. In § 10 wird die Angabe „März 2021“ durch die Angabe „Dezember 2022“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 31. März 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem bis zum 31. März 2021 befristeten Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) hat der Gesetzgeber gemäß § 15 Absatz 1 die Landesregierung beauftragt, ein Freiwilligenregister NRW zu erstellen. Dieses kann künftig unabhängig von der Feststellung des Bestehens einer epidemischen Lage aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 fortgeführt werden. Die FdVO-NRW regelt die Nutzung des Freiwilligenregisters während einer epidemischen Lage und tritt mit deren Aufhebung außer Kraft.

Die FdVO-NRW muss aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der COVID-19 Pandemie angepasst werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt**

Die Änderungen betreffen notwendige Anpassungen aufgrund der geänderten Gesetzssystematik des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) durch das Gesetz zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der COVID-19 Pandemie sowie eine weitere Konkretisierung des nicht abschließend geregelten Anwendungsbereiches auf Einsatzstellen.

Die Änderungsverordnung ist anlehndend an das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 Anwendungsbereich)**

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Überarbeitung des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes aufgrund des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der COVID-19 Pandemie.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2 Begriffsbestimmungen)**

Die Änderung dient der Klarstellung. Der Anwendungsbereich auf von der Pandemie betroffene Einsatzstellen war zwar nicht abschließend geregelt, jedoch ist eine ausdrückliche Aufnahme der Einrichtungen und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe aufgrund vielfacher praktischer Ungewissheiten geboten.

#### **Zu Nummer 3 (§ 3 Freiwilligenregister)**

Die Änderungen betreffen ebenfalls nur Folgeänderungen zur Überarbeitung des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 5 Dienstpflichten, Freistellung, Zustimmung)

Mit der Änderung wird ebenfalls die Umgestaltung des Infektionsschutz- und Befugnisgesetz berücksichtigt und Absatz 6 in diesem Zusammenhang verständlicher formuliert.

Zu Nummer 5 (§ 6 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall)

Siehe Begründung zu Nummer 4. Absatz 6 Satz 1 wurde gleichfalls verständlicher formuliert.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.